Art. 31 Die Landrätinnen und Landräte

[1]Die Landrätinnen und Landräte sind Beamtinnen und Beamte des jeweiligen Landkreises. [2]Sie sind Beamtinnen und Beamte auf Zeit. [3]Landrätin oder Landrat kann nicht eine Landrätin oder ein Landrat eines anderen Landkreises sein.